

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/ FDP/ PIRATEN
Herrn Städter
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1788/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zustand des Baudenkmals
Auenstraße; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Städter,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Maßnahmen zum baulichen Erhalt bzw. zur Instandsetzung des Baudenkmals sind geplant?

Eine Sanierung des denkmalgeschützten Bereiches ist mittelfristig unter dem Einsatz von Städtebaufördermitteln vorgesehen. Bevor jedoch konkrete Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Instandsetzung benannt werden können, ist eine grundsätzliche Abstimmung zu denkmalpflegerischen Zielen, grundstücksrechtlichen Fragestellungen und notwendigen funktionalen Veränderungen zwischen allen verantwortlichen Ämtern erforderlich. Dieser Prozess muss nach einer längeren Unterbrechung und unter Beachtung des nun vorhandenen Denkmalstatus wiederaufgenommen werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht wird ein Erhalt dieses Bereiches grundsätzlich begrüßt. Auf Grund der bekannten und in der Anfrage beschriebenen Mängel müssen aber Lösungen erarbeitet werden, die unter den heutigen Bedingungen auch die Funktionsfähigkeit dieses Bereiches ermöglichen und gleichzeitig die denkmalpflegerischen Ziele berücksichtigen. Das betrifft neben dem schlechten baulichen Zustand auch Fragestellungen von Fahrgassenbreiten, Abmaßen von Stellplätzen etc., die ggf. neu zu diskutieren sind.

2. Welche über die aktuelle Regelung als verkehrsberuhigter Bereich hinausgehenden verkehrsrechtlichen Vorgaben (z.B. Einbahnstraßenregelung, Durchfahrtsbeschränkungen etc.) wären möglich, um das Baudenkmal besser zu schützen?

Der betreffende Straßenabschnitt ist als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) ausgewiesen, was einen der größten Grade der Verkehrsberuhigung darstellt. Die Straßenraumgestaltung trägt zu einem gemäßigten Geschwindigkeitsniveau des Kfz-Verkehr bei, generell können die Kfz-Verkehrsbelastungen als sehr gering bewertet werden.

Seite 1 von 2

Aktuell wird keine Notwendigkeit zur Veränderung der Verkehrsregelung gesehen. Durchfahrtbeschränkungen (z. B. für Lkw-Verkehr) haben immer zur Folge, dass bestimmte Bedarfe (z. B. Lieferverkehre) nicht mehr realisiert werden können. Einbahnstraßenregelungen führen zu Mehr- und Umwegfahrten, in deren Konsequenz die Verkehrsbelastungen im umliegenden Straßennetz ansteigen; zudem steht zu befürchten, dass die Fahrgeschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs auf Grund des fehlenden Gegenverkehrs ansteigen.

Über mögliche veränderte verkehrliche Regelungen ist ebenfalls in einer einzuleitenden Planungsdiskussion zu befinden. Aktuell wird kein veränderter Regelungsbedarf gesehen. Der unter Denkmalschutz gestellte Bereich sollte auch diese ursprüngliche Funktion beibehalten und nicht durch veränderte Regelungen in seinem Charakter verändert werden.

3. Welche Maßnahmen zur Durchsetzung der aktuellen Schrittgeschwindigkeitsvorgabe wären möglich, ohne den Charakter des Baudenkmals zu beeinträchtigen?

Grundsätzlich besteht für die Ordnungsbehörden immer die Option der Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen. Diese sind abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen und tatsächlichen Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein